



www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH

BUNDESGESETZGEBUNG

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

TIROLER

LANDESGESETZGEBUNG

UVS-RECHTSPRECHUNG

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE

GESETZGEBUNG

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche

Rechtsprechung

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

ÖSTERREICH

BUNDESGESETZGEBUNG

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I 33/2013:

Als weiteren Reformschritt hat der Bund nun Ausführungsregelungen zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erlassen. Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz enthält ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (ausgenommen des Bundesverwaltungsgerichts für Finanzen) in Ausführung zu Art. 136 Abs. 2 B-VG, ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, das die Überführung anhängiger Verfahren auf die neuen Verwaltungsgerichte regelt, Ausführungsbestimmungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz (insbesondere die nähere Ausgestaltung der Revision) und im Verfassungsgerichtshofgesetz sowie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof. Weitere wichtige Änderungen betreffen das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986, das Amtshaftungsgesetz, das

Redaktion und Übersetzung

Maria Bertel, Cristina Fraenkel-
Haeberle, Anna Gamper, Esther
Happacher, Barbara Hofko,
Camillo Lutteri, Beatrice Pesce,
Christian Ranacher, Sigmund
Rosenkranz, Fritz Staudigl, Jens
Woelk. Alle Angaben ohne
Gewähr.

Gefördert von



VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Entscheidung des VfGH zum Europäischen Rettungsschirm (ESM) – VfGH vom 16. März 2013 SV 2/12-18:

Der VfGH hat den Antrag der Kärntner Landesregierung gemäß Art. 140a iVm Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der ESM nicht gegen die österreichische Bundesverfassung verstößt. Die Kärntner Landesregierung hatte Bedenken gegen die Transformation der Auslegungserklärung sowie gegen den Inhalt des Staatsvertrags als solchen, insbesondere gegen die Wahl des Transformationsverfahrens und die Übertragung von Hoheitsrechten, vorgebracht. Der VfGH erachtet die Teilnahme am ESM und die damit verbundene Übernahme von begrenzten vertraglichen Verpflichtungen zur Vermeidung möglicher, nicht absehbarer wirtschaftlicher und sozialer Schäden durch die Bundesregierung und den Nationalrat als im Rahmen der Verfassung zulässige Vorgangsweise. Darüber hinaus stellt der VfGH fest, dass eine unzulässige Übertragung von Hoheitsrechten durch den Abschluss des ESM nicht erfolgt ist und Österreich nicht zu einer finanziell unbegrenzten „Nachschusspflicht“ verhalten wurde. Da die Auslegungserklärung nicht den ESM verändert, sondern lediglich das Verständnis des ESM sicherstellen soll, verletzt auch der Umstand, dass diese ohne die neuerliche Befassung des österreichischen Nationalrats zustande gekommen ist, die Verfassung nicht.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:

Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol (<http://www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/>), konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS (<http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/>) abrufbar.

Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (<http://www.tirol.gv.at/landtag/>) unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. 149/2012:

Dieses Gesetz sieht die Veröffentlichung aller Landesförderungen und vom Land gewährten Kredite vor, außer, wenn es sich um Transferleistungen und personenbezogene Veröffentlichungen von Förderungen bis zu einem Betrag von € 2.000 handelt bzw. wenn einer Veröffentlichung Anforderungen des Datenschutzes oder andere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012, LGBl. 151/2012:

Mit diesem Gesetz wird für die Parteienfinanzierung und Klubförderung in Tirol eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese enthält teilweise strengere Regelungen als das Parteiengesetz 2012, u.a. im Hinblick auf Spenden.

Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2000 (Novelle), LGBl. 152/2012:

Betrifft die Anpassung an grundsatzgesetzliche Änderungen wie

beispielsweise die Verbesserung der Regelung über integrative Berufsausbildung, die Möglichkeit, bei entsprechenden gesundheitlichen Problemen die Ausbildungszeit zu reduzieren oder die Einrichtung einer Interessenvertretung für Jugendliche in Ausbildungseinrichtungen.

Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012, LGBl. 153/2012:

Die Neufassung dieses Gesetzes war zur Umsetzung von einschlägigem Unionsrecht und wegen neuer technischer Erkenntnisse sowie der Weiterentwicklung und Optimierung von Verwaltungsabläufen erforderlich.

Landarbeitsordnung 2000 (Novelle), LGBl. 12/2013:

Betrifft die Anpassung an grundsatzgesetzliche Änderungen und beinhaltet insbesondere eine Verbesserung des Dienstnehmerschutzes für überlassene Arbeitskräfte durch Verstärkung der Koordination zwischen Überlasser- und Beschäftigterbetrieb.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Novelle), Tiroler Grundversorgungsgesetz (Novelle) und Tiroler Rehabilitationsgesetz (Novelle), LGBl. 13/2013:

Betrifft die Verlängerung des Paktums zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden über die Kostentragung für Leistungen nach diesen Gesetzen bis zum 31. Dezember 2022.

Tiroler Landesrechnungshofgesetz (Novelle), LGBl. 20/2013:

Betrifft Anpassungen aufgrund der durch Art. 127c Z. 2 B-VG iVm Art. 67 Abs. 4 lit. c TLO eingeführten neuen Befugnis des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtags (Novelle), LGBl. 21/2013:

Betrifft Anpassungen im Hinblick auf die erste Sitzung des Landtags, die Bildung von Klubs, die Fragestunde, die aktuelle Stunde, die Wahl von Ausschüssen, die Sitzungen von Ausschüssen und das Ausscheiden von Ausschussmitgliedern.

Tiroler Straßengesetz (Novelle), LGBl. 37/2013:

Betrifft insbesondere Klarstellungen und Vereinfachungen beim Sondergebrauch und die Verpflichtung zur Bedachtnahme auf bautechnische Erfordernisse bei Anlagen, die der Erhaltung der Straße dienen.

Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz (Novelle), LGBl. 38/2013:

Betrifft die Benennung einer notifizierenden Behörde.

Landarbeitsordnung 2000 (Novelle), LGBl. 39/2013:

Betrifft die Anpassung an grundsatzgesetzliche Änderungen, konkret Änderungen des Gleichbehandlungsgesetzes durch BGBl. I Nr. 7/2011. Weiters sollen Personen, die aufgrund ihres Naheverhältnisses zu Personen, die ein geschütztes Merkmal aufweisen, benachteiligt werden, ebenfalls in den Schutzbereich der Diskriminierungsverbote fallen.

Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 (Novelle), LGBl. 40/2013:

Betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Angabe des monatlichen Mindestgehalts bzw. Mindestentgelts in Stellenausschreibungen.

Tiroler Bauordnung (Novelle), LGBl. 48/2013:

Betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. 2010 Nr. L 153, S. 13 (Gebäuderichtlinie) sowie die Schaffung der Möglichkeit, die Zulässigkeit der Bebauung von durch Naturgefahren bedrohten Grundstücken nicht nur an entsprechende bauliche Auflagen, sondern auch an spezielle organisatorische Vorkehrungen zu binden.

UVS-RECHTSPRECHUNG

Hinweis: Die Judikatur der UVS ist abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Uvs/>.

UVS Tirol 14.03.2013, 2012/K4/2499-12;

Vergabekontrollverfahren Rettungsdienst Tirol:

Der Auftraggeber Land Tirol hat die Bietergemeinschaft „Rettungsdienst Tirol“ am 14.7.2010 mit der Organisation und Durchführung des flächendeckenden, bodengebundenen Rettungsdienstes in Tirol beauftragt. Die Antragstellerin war von Anbeginn an rechtskundig vertreten und hätten ihr daher die rechtlichen Konsequenzen der Nichteinleitung eines Nachprüfungsverfahrens nach dem TVergNG 2006 bekannt sein müssen. Da die Antragstellerin die Frist für die Bekämpfung der falschen Wahl des Vergabeverfahrens im Wege der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens mehrfach versäumt hat, war ihr im Sinne des § 15 Abs. 4 TVergNG 2006 die Einbringung eines Feststellungsantrages verwehrt und war daher der verfahrensgegenständliche Feststellungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

UVS Tirol 08.01.2013, 2012/25/3439-2, Befahren von

Forststraßen:

Nach § 33 Abs. 3 Forstgesetz ist das Befahren von Forststraßen nur mit Zustimmung jener Person zulässig, der die Erhaltung der Forststraße obliegt. Wenn vom Forstbetrieb Oberinntal der ÖBF AG angegeben wird, dass die Waldbewirtschaftung durch die Bauern seitens der ÖBF geduldet wird, so stellt diese in einem Aktenvermerk festgehaltene Aussage keine Zustimmung der ÖBF AG an den Berufungswerber oder seinen Sohn zum Befahren der Forststraße iSd § 33 Abs. 3 Forstgesetz dar. Die Zusicherung des Bürgermeisters von H. an den Berufungswerber, dass er mit seinem Sohn die Forststraße befahren dürfe, ist rechtlich nicht relevant, weil der Gemeinde H. nicht die Erhaltung dieser Forststraße obliegt.

UVS Tirol 27.11.2012, 2011/22/1053-13; Rotkreuzzeichen,

Verwechslungsgefahr:

Aufgrund einer Berufung des Ö R K gegen die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen einen Arzt wurde entschieden, dass dieser Arzt bei seiner Ordination in S. ein Zeichen, genauer ein oranges Kreuz vor weißem Hintergrund, das mit einem figürlich weißen „Äskulapstab“ (ist Stab plus Schlange) vor blauem Hintergrund überklebt ist, das am Balkon der Ordination angebracht war, verwendet hat, obwohl dies eine Nachahmung des Rotkreuzzeichens darstellt, die Verwechslungen oder Irrtümer erzeugen könnte.

ITALIEN

ZENTRALSTAATLICHE GESETZGEBUNG

Gesetzvertretendes Dekret vom 5.3.2013, Nr. 28:

Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zur Umsetzung der Delegierungen im Bereich der Lohnausgleichskasse, Arbeitslosigkeit und Mobilität aufgrund von Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 23.12.2009, Nr. 191.

Es handelt sich um eine Durchführungsbestimmung zum Mailänder Abkommen vom Oktober 2009 über die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Staat und autonomen Provinzen.

(g.u. 3 aprile 2013, n. 78)

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>

Urteil Nr. 275/2012:

Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energie – Genehmigungsverfahren – staatliche Regelung – Grundsatznorm im Energiebereich, achtet die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der autonomen Provinzen im Landschaftsbereich. Dem Staat obliegt die Festlegung der Berufsbilder und –qualifikation der Aufsteller solcher Anlagen, dem Land die Aktivierung von Ausbildungsprogrammen, ohne Anwendung der staatlichen Regelung bei Nichttätigwerden.

(g.u. 12 dicembre 2012, I serie speciale, n. 49)

[Link](#)

Urteil Nr. 278/2012:

Jagd – ausschließliche Kompetenz der autonomen Provinzen, in Wechselwirkung mit den staatlichen Kompetenzen im Umweltbereich, welche durch transversalen Charakter und Vorrang gekennzeichnet sind – die Provinzen können lediglich die Schutzstandards erhöhen. Kommunikation von Ausgleichsmaßnahmen für Projekte mit negativer Bewertung der Auswirkungen an die EU Kommission – fehlender Verweis auf die staatlichen Normen – hat nicht deren Unanwendbarkeit zur Folge.

(g.u. 18 dicembre 2012, I serie speciale, n. 50)

[Link](#)

Urteil Nr. 2/2013:

Normenkontrollverfahren über die Artikel 1 Abs. 3, Buchst. g), zweiter Satz letzter Teil; 6 Abs. 3, Buchst. c) und 6; 10 Abs. 2; 12 Abs. 4; 13 Abs. 3; 14 Abs. 3 und 5; 16 Abs. 2, 3 und 4, des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol v. 28 Oktober 2011, Nr. 12 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger).

Urteil Nr. 38/2013:

Normenkontrollverfahren über Art. 5 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 und Art. 6 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol v. 16 März 2012, Nr. 7 (Liberalisierung der Handelstätigkeit).

Beschluss Nr. 48/2013:

Normenkontrollverfahren über Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol v. 27. Februar 2012, Nr. 5 (Änderung des Landesgesetzes v. 17. Juni 1998, Nr. 6 “Bestimmungen für die Vergabe und Ausführung von öffentlichen

Baufträgen“).

Urteil Nr. 60/2013:

Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten infolge des Beschlusses des Rechnungshofes, Kontrollsektion für die Region Trentino-Südtirol, Dienststelle Bozen, v. 19. Dezember 2011, Nr. 4/2011/INPR über die “Genehmigung des Kontroll- und Untersuchungsplans der Kontrollsektion Bozen für das Jahr 2012”.

Urteil Nr. 71/2013:

Zuständigkeitskonflikt zwischen Staatsgewalten: Dekret des Ministerratspräsidenten v. 13. Oktober 2011 (Fonds für die Aufwertung und die Förderung strukturschwacher Gebiete, die an Regionen mit Sonderstatut grenzen).

Urteil Nr. 77/2013:

Normenkontrollverfahren über die Artikel 2 Abs. 6, 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 1 und 34 des Gesetzes der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol v. 21. Dezember 2011, Nr. 15 (Bestimmungen zur Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2012 und für den Dreijahreszeitraum 2012-2014. Haushaltsrahmengesetz 2012).

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

<http://www.consiglio.provincia.tn>http://www.regione.taa.it/bur/bollettino_1e2.asp?numero_bu=19&descriz=Bollettino&anno_bu=2013

Landesgesetz Nr. 3 v. 08/03/2013:

Wiederveröffentlichung mit Anmerkungen Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, “Ordnung der Skischulen und des Skilehrberufs” und andere Landesgesetze (B.U. Nr. 17 v. 23/04/2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 19 v. 19/11/2012:

Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Bestimmungen zur Förderung der Freiwilligendienste in Südtirol und Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und Personal (B.U. Nr. 16 v. 16/04/2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 4 v. 18/03/2013:

Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Neuordnung und Aktualisierung der Repräsentationsspesen (B.U. Nr. 14 v. 02/04/2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 20 v. 05/12/2012:

Wiederveröffentlichung des Gesetzes mit Anlagen. Bestimmungen zur Lärmbelästigung in ladinischer Sprache (Gadertaler Idiom) (B.U. Nr. 12 v. 19/03/2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 21 v. 05/12/2012:

Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch)
Regelung von Tourismusberufen (B.U. Nr. 10 v. 05/03/2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 1 v. 13/02/2013:

Eigentum der Kläranlage von Branzoll (B.U. Nr. 8 v. 19/02/2013)

[Link](#)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil Nr. 385/2012:

Rekurs von Fabrizio Cavallar zur Aufhebung des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 104/10 vom 23.11.2012 aufgrund mangelnder Begründung hinsichtlich der Ernennung von dott.ssa Notburga Volgger als Volksanwalt der Autonomen Provinz Bozen; sowie die Bestellung eines Kommissars ad acta für die Prüfung der Kandidaten – teilweise Annahme, Unzulässigkeit hinsichtlich der Bestellung eines Kommissars ad acta

[Link](#)

Urteil Nr. 13/2013:

Rekurs von Ercashopping Società Srl zur Aufhebung der Maßnahme des Bozner Bürgermeisters vom 28.4.2010 und der Ermächtigung für den Detailverkauf Nr. 10144/13700 und Nr.10148/13675, erteilt an die Podini Holding Spa, und mehrerer, zahlreicher damit verbundener Maßnahmen – Unzulässigkeit

[Link](#)

Kollegialbeschluss Nr. 41/2013:

Antrag der Autonomen Provinz Bozen gegen das Präsidium des Ministerrates und den Rechnungshof zur Aufhebung der Beschlüsse des Rechnungshofs, Kontrollabteilung für die Region Trentino-Südtirol, Nr.4/2011/INPR hinsichtlich der Annahme des Kontroll- und Analyseprogramms der Kontrollabteilung Bozen - Aufschiebung

[Link](#)

Urteil Nr.59/2013:

Rekurs von 3T COMMUNICATIONS spa zur Aufhebung der Mitteilung Prot. Nr. 208952 vom 11. April 2012 hinsichtlich der Ausschreibung betreffend die Arbeiten für die Realisierung eines digitalen Funknetzes für die Behörden und Organisationen des Zivilschutzes – Verzicht

[Link](#)

Urteil Nr. 81/2013:

Rekurs von FLC – GBW, Fallai Lidia et alii zur Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung Nr.75 vom 23. Januar 2012 hinsichtlich der Annahme der Bestimmungen über den Schulkalender in Bezug auf die Fünf-Tage-Woche - Unverfolgbarkeit

[Link](#)

Urteil Nr. 101/2013:

Rekurs von Francesca Bortolotti et alii gegen das Justizministerium und das Wirtschafts- und Finanzministerium zur Anerkennung des Recht auf Vergütung ohne die Kürzungen ex Art. 9 Abs. 22 GD Nr. 78 vom 31.3.2010 - Annahme

[Link](#)

Urteil Nr. 105/2013:

Rekurs von Cooperativa Sociale Xenia Onlus zur Aufhebung der

Ausschreibung hinsichtlich des Werkvertrag für die Dienstleistung der Interkulturellen Mediation (IKM) und des Muttersprachenunterrichts für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Schulen - Abweisung

[Link](#)

Beschluss Nr. 54/2013:

Antrag von Geodata Engineering AG zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bezüglich der Note Prot. Nr. ZI.20786A-MZ/FH - AVA 3.3.118I.02.02 hinsichtlich einer Ausschreibung für den Bau des Brennerbasistunnels – Annahme

[Link](#)

Urteil Nr. 169/2013:

Rekurs der Autonomen Provinz Bozen gegen das Präsidium des Ministerrates und den Rechnungshof zur Aufhebung des Beschlusses des Rechnungshofs Bozen, Kontrollabteilung für die Region Trentino-Südtirol, Nr. 4/2011/INPR, hinsichtlich der Annahme des Kontroll- und Analyseprogramms der Kontrollabteilung Bozen und aller damit verbundenen Handlungen/Maßnahmen - Unverfolgbarkeit

[Link](#)

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung (Auswahl)

Landesgesetz TN vom 27.12.2012, Nr. 25:

Vorschriften zur Erstellung des Haushalts 2013 und des Mehrjahreshaushaltsplans 2013-2015 der Autonomen Provinz Trento (Landeshaushaltsgesetz für das Jahr 2013). Die Finanzmaßnahmen zum Jahresende 2012 sind vor allem durch die – relativ bedeutsame – Reduzierung der finanziellen Möglichkeiten gekennzeichnet. Das Haushaltsgesetz zielte vor allem auf Einsparungen im Bereich der öffentlichen Hand und auf organisatorische Rationalisierung, wobei teilweise auch nationale Richtungsentscheidungen nachvollzogen wurden. (b.u. 27 dicembre 2012, n. 52, suppl. n. 2)

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 14.3.2013, Nr. 2:

Prävention und Maßnahmen gegen Mobbing und Förderung des organisatorischen Wohlbefindens am Arbeitsplatz sowie Änderungen am Landesgesetz vom 18.6.2012, Nr. 13, zu Fragen der Gleichstellung [von Männern und Frauen] (b.u. 19 marzo 2013, n. 12)

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 20.3.2013, Nr. 3:

Änderungen des Art. 8 des Landeswahlgesetzes betreffend die Zusammensetzung der Landesregierung. Die Anzahl der Assessoren wurde reduziert und die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung von Assessorenamt und Landtagsmandat abgeschafft. Ab der nächsten Legislaturperiode kann der Landeshauptmann [Präsident der Provinz] daher neben einem eventuellen externen Assessor höchstens sechs Assessoren berufen, die Landtagsabgeordnete sind. (b.u. 26 marzo 2013, n. 13)

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 28.3.2013, Nr. 5:

Aufsicht über die Umsetzung der Landesgesetze und Bewertung der Auswirkungen der öffentlichen Politiken. Änderungen und Rationalisierung der Landesgesetze, welche Verpflichtungen in diesen Bereichen enthalten. Der erste Abschnitt ist ein Versuch, ein Verfahren zur Kontrolle der Umsetzung von Landesgesetzen einzuführen sowie deren Auswirkungen zu bewerten. Dies soll durch periodische, zwischen Landesregierung und Landtag abgestimmte Programme erfolgen, wobei die Rolle des Landtages aufgewertet wird. (b.u. 2 aprile 2013, n. 14)

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 22.4.2013, Nr. 8:

Vorschriften im Bereich der bionatürlichen Regelungen. Die Landeskompetenzen in diesem Bereich sind sehr beschränkt: daher zielt die Vorschrift vor allem darauf ab, Qualität in der Ausbildung und in den Dienstleistungsstandards zu garantieren, zum Vorteil der Verbraucher. (b.u. 23 aprile 2013, n. 17)

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 22.4.2013, Nr. 8:

Ergänzung des Landesgesetzes über die Verwaltungstätigkeit: Akteneinsicht durch Landtagsabgeordnete. Mit dem Gesetz soll die Pflicht seitens der Landesverwaltung (einschließlich der Landesgesellschaften) zwingend festgeschrieben werden, die Informationsrechte der Landtagsabgeordneten zu gewährleisten; diese war bisher nur in einer internen Landtagsverordnung geregelt. (b.u. 23 aprile 2013, n. 17)

[Link](#)

EVENTS

EURAC Federal Scholar in Residence 2014 – BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2013!

Das [EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung](#) hat in Gedenken an Sergio Ortino, der entscheidend zum inhaltlichen Auf- und Ausbau des Forschungsbereichs beigetragen hat, das Programm „EURAC Federal Scholar in Residence“ entwickelt. Das jährliche Forschungsstipendium soll den wissenschaftlichen Austausch fördern und gibt Föderalismus- und Regionalismusexperten die Möglichkeit, einen bis zu drei Wochen langen Forschungsaufenthalt an der EURAC zu absolvieren. Das Programm richtet sich an Nachwuchsforscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung.

Im Rahmen der jährlichen EURAC-International Winter School zu Föderalismus und Governance, die in Zusammenarbeit mit der Universität Innsbruck ausgetragen wird, stellt die/der Preisträger/in die Forschungsarbeit dem internationalen sowie lokalem Publikum vor.

Die Ausschreibung für das EURAC-Forschungsstipendium 2014 läuft bereits. Interessierte können ein unveröffentlichtes Manuskript bis zum 1. Juli 2013 in deutscher, italienischer,

englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen.
Informationen zum EURAC Federal Scholar in Residence
Programme erhalten Sie unter www.eurac.edu/federalscholar.

**Eröffnung des Forschungszentrums
Föderalismus, Innsbruck, 5. Juni 2013**
<http://www.uibk.ac.at/foederalismus>

**Buchpräsentation Multi-level governance in
Südamerika. Das Dezentralisationsmodell der
peruanischen Verfassung, Innsbruck, 18. Juni
2013**
<http://www.uibk.ac.at/zias/aktuell.html>

**IACFS-Jahreskonferenz, “Federalism and
Decision Making“, EURAC Bozen, 11. – 13.
September 2013**

**3-Länder-Tagung “Politik der Vielfalt“, Innsbruck,
19. – 21. September 2013**

LITERATURTIPPS

Bertel Maria, Multi-level governance in Südamerika. Das
Dezentralisationsmodell der peruanischen Verfassung (2013)

Bußjäger Peter/Gsodam Christian (Hg), Multi-Level-
Governance im Alpenraum (2013)

Gamper Anna, Austria: Non-cosmopolitan, but Europe-friendly—
The Constitutional Court’s Comparative Approach, in
Groppi/Ponthoreau (Hg), The Use of Foreign Precedents by
Constitutional Judges (2013) 213 ff

Gamper Anna, Regions and Constitutional Courts in a
Multilayered Europe, in Popelier et al (Hg), The Role of
Constitutional Courts in Multilevel Governance (2013) 105 ff

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther, Strength through
Weakness: State Executive Power and Federal Reform in Austria,
Swiss Political Science Review 19 (2013), 41 ff

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther (Hg), Politik in Tirol.
Jahrbuch 2013 (2013)

Palermo Francesco/Parolari Sara (Hg), Regional Dynamics in
Central and Eastern Europe: New Approaches to Decentralization
(2013)

Pallaver Günther (Hg), Politika13. Jahrbuch für Politik/Annuario
di politica/Anuer de pulitica (2013)

[Newsletter abbestellen](#) | [Abonnement ändern](#)

--

Inviato da Gmail Mobile